

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 3

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 10spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. April 1898.

Wochenspruch: Manche Runzel im alten Gesicht ist ein Strombett verfesteter Thränen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizerische Gewerbegesetzgebung.
(Mitgeteilt.)

Da zwischen schweizerischen Gewerbeverbänden und dem Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins noch prinzipielle

Meinungsverschiedenheiten bestanden in Bezug auf die Anbahnung einer schweizer. Gewerbegesetzgebung, haben in jüngster Zeit zwischen einer Abordnung des Centralvorstandes und Delegierten jener Verbände zwei Konferenzen in Zürich stattgefunden, welche bezweckten, eine Verständigung zu versuchen. Infolge eingehender Diskussion konnten auch wirklich eine Anzahl von Missverständnissen und Vorurteilen über die Zielpunkte der bekannten Postulate des Schweizer Gewerbevereins gehoben und Meinungsverschiedenheiten beidseitig ausgeglichen werden. Eine vollständige Einigung wurde erzielt über die Notwendigkeit der Schaffung eines schweizer. Gewerbegesetzes zur Bekämpfung bestehender Missstände und dahingehender Revision des Art. 31 der Bundesverfassung. Der Centralvorstand wird demnächst die bezüglichen Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung in Glarus feststellen. (Ansfühlichere Mitteilungen werden nächstens folgen.)

Verbandswesen.

Der Vorstand des Gewerbeverbandes Zürich hat als ständigen Sekretär gewählt: Herrn Traber, ersten Kanz-

listen in der städtischen Verwaltung mit Amtsantritt auf 18. April. Das Bureau, welches sich ganz der Förderung der gewerblichen Interessen zu widmen hat, wird an der Dufourstrasse 84 eröffnet.

Schweizerischer Gewerbeverein. Die Generalversammlung wird am 25. April im Anschlusse an die Frühjahrsleberbörse in der Tonhalle in Zürich stattfinden.

Gewerbeverein Basel. Gegen die großen Bazare wollen die kleinen Gewerbetreibenden nun energisch vorgehen. Im Organ des Handwerker- und Gewerbevereins wird den Segnern dieser Bazare empfohlen, die Besucher dieser Bazare auszukundschaften und wenn erstere hiesigen gewerblichen Kreisen angehören, diese dann in — Beruf zu erklären.

Der Schlosserfachverein der Stadt Bern hat den Schlossermeistern eine in einer Versammlung vom 6. April im Volkshaus beschlossene neue Arbeitsordnung für Schlosserarbeiter und Hilfsarbeiter übermittelt, welche Bestimmungen enthält über Arbeitszeit (Maximum 10 Stunden), Ueberzeitarbeit, Lohnzahlung (Minimallohn 48 Cts. per Stunde für gelernte Arbeiter), Dcompte, Unfallversicherung, Kündigung und Mittag (der 1. Mittag soll als Feiertag freigegeben werden). Die Arbeiter hoffen auf eine friedliche Lösung der Angelegenheit; andernfalls würden sie es auf das Aeusserste ankommen lassen, so wird in dem bezüglichen Circular an die Meisterschaft bemerkt.